

Krankheit schlägt Fitnessvertrag

Kundin mit unvorhersehbaren, langwierigen Beschwerden darf Vertrag mit Fitnessstudio kündigen

Im Mai 2010 hatte die Münchnerin einen Vertrag mit einem Fitnessstudio unterschrieben (Laufzeit: zwei Jahre). Ein paar Monate später passierte das Malheur: Bei einem Sturz mit dem Fahrrad verletzte sich die Frau am rechten Ellenbogen. Daraufhin ruhte der Fitnessvertrag erst einmal bis zum Jahresende.

Doch die Verletzung heilte nicht richtig aus. Als die Münchnerin Anfang 2011 das Training wieder aufnahm, erwiesen sich viele Bewegungen an den Geräten als schmerzhaft. Deshalb kündigte die Frau schließlich den Vertrag mit dem Studio und legte ein ärztliches Attest vor.

Am Fitnesstraining könne die Kundin derzeit nicht teilnehmen, bescheinigte ihr der Orthopäde. Sie leide infolge des Unfalls an chronischer Sehnenentzündung am Arm (im Volksmund auch Tennisellenbogen genannt), die bisher jeder Therapie widerstehe. Wann die Patientin wieder Sport treiben könne, sei nicht abzusehen.

Das sei kein Grund für eine vorzeitige Kündigung, fand der Inhaber des Fitnessstudios. Die Kundin könne das Studioangebot zumindest eingeschränkt nutzen. Herz-Kreislauftraining mit dem Rad z.B. belaste die Arme überhaupt nicht. Auch die Sauna, weitere Wellnessangebote und Gymnastikkurse ständen zur Verfügung. Der Studioinhaber verlangte von der Münchnerin die ausstehenden Beiträge bis zum Ende der Vertragslaufzeit.

"Wellness" sei für die Kundin keine Alternative, urteilte das Amtsgericht München (113 C 27180/11). Sie könne mit der rechten Hand nicht greifen und leide unter erheblichen Schmerzen im Arm. Daher könne sie an den meisten Geräten nicht trainieren und auch am Großteil der Kurse (Aerobic etc.) nicht teilnehmen. Eine Besserung sei aktuell nicht in Sicht.

Wenn ein Arzt vom Training abrate, dürfe die Kundin dieser Diagnose vertrauen. Sie müsse sich auch nicht auf die Sauna bzw. auf einige wenige Geräte für die Beinmuskulatur verweisen lassen. Wellnessangebote wie die Sauna seien angenehme Zusatzleistungen, die Sportler normalerweise nach dem Training nutzten. Sie seien aber nicht der Grund, weshalb Kunden einen Fitnessvertrag abschließen.

In einem Fitnessstudio wollten die Mitglieder Muskulatur aufbauen und allgemein ihre Fitness verbessern. Wer das nicht (mehr) tun könne, für den sei ein Fitnessvertrag sinnlos. Die schwerwiegenden und langfristigen gesundheitlichen Beschwerden der Kundin rechtfertigten daher eine Kündigung während der Vertragslaufzeit.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/krankheit-schlaegt-fitnessvertrag>